

Laibacher Zeitung.

N^o. 300.

Freitag am 31. December

1852.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühre für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Mit dieser Nummer geht die Pränumeration für das Jahr 1852 zu Ende. Mit Bezug auf die in der heutigen Beilage eingeschaltete Pränumerations-Aufkündigung wird höflich ersucht, die Bestellung pro 1853 ehestens zu machen, damit in der Zusendung dieser Zeitung keine Unterbrechung geschieht.

Ämtlicher Theil.

Kaiserliches Patent vom 27. December 1852,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch mehrere Abänderungen an der Einrichtung des Reichsgesetz- und Regierungsblattes und der Landesgesetz- und Regierungsblätter, so wie neue Bestimmungen über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen angeordnet werden.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetiens, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem &c. &c. &c.

haben, nach Einvernehmen Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, hinsichtlich der Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen zu verfügen befunden, daß vom 1. Jänner 1853 angefangen im ganzen Umfange des Reiches nachfolgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten haben:

§. 1. Zur verbindenden Kundmachung der Gesetze und Verordnungen sind künftig das Reichsgesetzblatt und die Landes-Regierungsblätter bestimmt.

§. 2. Für alle im Reichsgesetzblatte erscheinenden Gesetze und Verordnungen ist künftig der deutsche Text als der alleinige authentische anzusehen.

Die hinsichtlich der Uebersetzungen in andere Landessprachen entstehenden Zweifel sind daher stets nach dem deutschen Texte zu lösen.

§. 3. Das Reichsgesetzblatt hat künftig nur in der authentischen Gesetzesprache zu erscheinen.

Die Uebersetzungen in die Landessprachen werden durch die Landesregierungsblätter veröffentlicht werden.

§. 4. In das Reichsgesetzblatt sind aufzunehmen und durch dasselbe kund zu machen:

- Alle Patente und kaiserlichen Verordnungen;
- alle zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge mit anderen Staaten;
- Bestimmungen über Systemisirung und Organisation von öffentlichen Behörden;
- die Anordnungen, welche von den Ministerien oder anderen obersten Verwaltungsbehörden des Reiches, innerhalb ihres Wirkungskreises, mit verbindender Kraft, zur Auslegung oder Vollziehung der Gesetze, so wie zur Feststellung von Rechtsbeziehungen oder Obliegenheiten erlassen werden.

Die Verlautbarung dieser Gesetze und Verordnungen hat durch das Reichsgesetzblatt zu geschehen, ohne Unterschied, ob dieselben für den ganzen Umfang des Reiches, oder nur für einzelne Kronländer, Landestheile oder Orte Unseres Reiches Wirksamkeit erlangen sollen.

In allen Fällen ist aber in dem kundzumachenden Erlasse selbst deutlich auszudrücken, für welchen Umfang des Staatsgebietes er zu gelten haben soll.

§. 5. Von der Verlautbarung durch das Reichsgesetzblatt sind ausgenommen diejenigen Ministerialerlässe, wodurch Industrieprivilegien verliehen oder als über-

tragen, verlängert oder erloschen erklärt werden und diejenigen, wenn auch von einem Ministerium ausgehenden Verfügungen, welche sich nur auf den Wirtschaftsbetrieb vom Staatseigenthume oder von in Staatsregie stehenden Anstalten oder Unternehmungen, wie z. B. Preistarife, Veränderungen in dem Postenausmaße oder Telegraphenstationen, Postrittgeldern, u. dgl. beziehen. Die Verlautbarung solcher Erlasse hat durch die Amtsblätter der Wiener Zeitung, durch die zu öffentlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter der Kronländer und durch alle jene Mittel zu geschehen, welche von den, derlei Verfügungen erlassenden Behörden nach Umständen für zweckdienlich erachtet werden (§§. 9 und 13).

§. 6. Nur über Unsere besondere Bewilligung kann sich zur Kundmachung von Gesetzbüchern oder anderen Gesetzen von großem Umfange, auf die Einschaltung des Kundmachungs- oder Einführungs-patentes in das Reichsgesetzblatt beschränkt werden.

In solchen Fällen ist das Gesetz selbst, gleichzeitig sowohl im authentischen Texte als auch in den nach den Umständen erforderlichen Landessprachen auszugeben.

§. 7. Alle in das Reichsgesetzblatt gehörigen Gesetze und Verordnungen sind als gesetzlich kundgemacht anzusehen, sobald sie selbst, oder in den Fällen des §. 6, die Erlasse, womit sie in Wirksamkeit gesetzt werden, in dem Reichsgesetzblatte eingerückt erscheinen.

§. 8. Die verbindende Kraft der durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten Gesetze und Verordnungen beginnt, wenn denselben nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung beigelegt wird, in allen Theilen des Reiches, für welche sie Wirksamkeit haben, mit dem Anfange des fünf und vierzigsten Tages nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das bezügliche Stück des Reichsgesetzblattes erscheint.

Es ist deshalb auf jedem Stück des Reichsgesetzblattes der Tag der stattgefundenen Herausgabe und Versendung ausdrücklich anzugeben.

§. 9. An die Stelle der bisherigen Landesgesetz- und Regierungsblätter hat in Zukunft für ein oder mehrere Kronländer ein Landesregierungsblatt zu treten, welches unter der Aufsicht und Leitung der politischen Landesbehörde desjenigen Kronlandes, wo es ausgegeben wird, in zwei gesonderten Theilen zu erscheinen hat.

Der erste Theil hat unter fortlaufenden, mit Ende jedes Jahres abzuschließenden Zahlen zu enthalten:

- Von den im Reichsgesetzblatte erscheinenden Gesetzen und Verordnungen (§. 4) und zwar mit Beziehung auf Stück, Nummer und Ausgabestag desselben, alle diejenigen, welche, wenn auch nur theilweise, in demjenigen Staatsgebiete Wirksamkeit zu haben bestimmt sind, wofür dieses Landes-Regierungsblatt bestimmt ist.

Diese Gesetze und Verordnungen sind aber in das Landes-Regierungsblatt, sowohl im authentischen (deutschen) Texte, als auch in der Uebersetzung in allen jenen Sprachen aufzunehmen, welche in dem betreffenden Staatsgebiete landesüblich sind.

b) Von den übrigen im Reichsgesetzblatte enthaltenen Gesetzen und Verordnungen, eine kurze Anzeige des Gegenstandes, ebenfalls mit Beziehung auf Stück, Nummer und Ausgabestag desselben.

Der zweite Theil hat, gleichfalls unter eigenen, fortlaufenden Nummern, in allen in den betreffenden Staatsgebieten landesüblichen Sprachen, die von den Landesbehörden in ihrem Wirkungskreise erlassenen Anordnungen, Verfügungen und Beschränkungen in öffentlichen Angelegenheiten, so weit sie zur Verlautbarung geeignet sind; dann aber auch jene Erlasse der Ministerien oder obersten Verwaltungsbehörden des Reiches, welche von diesen zur Einschaltung in die Landes-Regierungsblätter besonders bezeichnet werden, aufzunehmen.

Die in diesem zweiten Theile der Landes-Regierungsblätter enthaltenen Erlasse sind mit dem Tage als gesetzlich kundgemacht anzusehen, an welchem sie in dem Landes-Regierungsblatte eingerückt erscheinen, und ihre verbindende Kraft beginnt mit dem Anfange des fünfzehnten Tages nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem sie im Landes-Regierungsblatte eingerückt erschienen sind, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt wird.

§. 10. Die landesfürstlichen Behörden sind mit dem Reichsgesetzblatte, so wie in jedem Kronlande mit dem Landesregierungsblatte von Amtswegen zu versehen. Diese Vertheilung ist mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und den Umfang der Behörden und mit Beschränkung auf das strengste Amtsbedürfnis, nach einem gleichförmigen Maßstabe festzusetzen.

§. 11. Bei jeder politischen Bezirksbehörde hat das Reichsgesetzblatt und das Landesregierungsblatt in den bezüglichen Landessprachen des Kronlandes in dem Amtsorte aufzuliegen, und es ist in den vorgeschriebenen Amtsstunden Jedermann in dieselben die Einsicht zu gestatten.

§. 12. Die Gemeinden sind zur Haltung des Reichsgesetzblattes in der Regel nicht verpflichtet, wohl aber haben sie sich das Landesregierungsblatt des Kronlandes, dem sie angehören, in ihrer Landessprache beizuschaffen.

Um jedoch die Kenntniß der Gesetze möglichst zu verbreiten, ist nicht bloß die Ausgabe jedes einzelnen Stückes des Reichsgesetzblattes mit kurzer Inhaltsangabe in den zu officiellen Kundmachungen bestimmten Zeitungen jedes Kronlandes zu verlaublichen, sondern es ist überdies dafür zu sorgen, daß die schnelle Erlangung des Reichsgesetzblattes und der Landesregierungsblätter für Jedermann thunlichst erleichtert, die Bestellung auf dieselben von jedem Postamte angenommen, der Preis derselben möglichst billig gestellt, und die Versendung alleenthalben nach Art der Zeitungen eingeleitet werde.

§. 13. Nach Maßgabe der Umstände und des daraus hervorgehenden Erfordernisses sind zur möglichen Verbreitung der im Reichsgesetzblatte mit verbindender Kraft kundgemachten Gesetze und Verordnungen, auch noch andere Arten der Veröffentlichung, als: Einrückung in die ämtlichen Landeszeitungen, öffentlicher Anschlag und andere landesübliche Mittel

der Verlautbarung anzuwenden. Dasselbe gilt von den in den Landesregierungsblättern erscheinenden Anordnungen.

S. 14. Für die Militärgränze wird hinsichtlich der Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen eine besondere Bestimmung erfolgen.

S. 15. Mit dem Anfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben Unser Patent v. 4. März 1849, Nr. 153, so wie Unsere Verordnung vom 7. December 1849, Nr. 31 und vom 20. December 1850, Nr. 473, des Reichsgesetzblattes, außer Geltung zu treten.

S. 16. Mit der Vollziehung dieses Patenten ist Unser Minister der Justiz beauftragt.

In Beziehung auf diejenigen Bestimmungen, die in den Wirkungskreis anderer Ministerien oder obersten Verwaltungsbehörden einschlagen, ist sich mit denselben in das Einvernehmen zu setzen.

Gegeben in unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. December im Eintausend achthundert zwei und fünfzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)
Gr. Buol-Schauenstein m. p. Krauß m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonniet m. p.

Von dem k. k. Finanzministerium sind zu Cameral-Bezirkscommissären erster Classe im Bereiche der steiermärkisch-illyrischen Finanz-Landesdirection die dortländigen Cameral-Bezirkscommissäre zweiter Classe Joseph Brandesky und Franz Zwirger ernannt worden.

Das k. k. Finanzministerium hat eine im Amtsbereiche der k. k. Steuerdirection für Kärnten erledigte Steuer-Inspectorstelle dem Steuer-Unter-Inspector zu Steinz in Steiermark, Carl Krähig, eine Steuer-Unter-Inspectorstelle aber dem provisorischen Steuer-Einnehmer zu Paternion, Thomas Mitteregger, verliehen.

Heute wird das LXVII. Stück, IV. Jahrgang 1852, des Landesgesetz- und Regierungsblattes für das Herzogthum Krain ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter
Nr. 428. Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 8. November 1852. Privilegiums-Verlängerung.
Nr. 429. Circular-Verordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 9. November 1852. Erläuternde Bestimmungen der Vorschriften hinsichtlich der Einstellung der Patent-Gebühren der in öffentlichen oder Privatdiäten angestellten oder zeitlich verwendeten Invaliden.

Nr. 430. Circular-Verordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 14. November 1852. Bestimmung, daß die Zöglinge des feldärztlichen Institutes nach ihrem Uebertritte in die Armee künftighin dem Concretem der Monarchie gutzurechnen sind.

Nr. 431. Erlass des k. k. Kriegsministeriums vom 15. November 1852. Bestimmung der geistlichen Jurisdiction für die in die Heimat entlassene Reserve-Mannschaft.

Nr. 432. Erlass des k. k. Ministeriums des Aeußern vom 21. November 1852, hinsichtlich eines getroffenen Uebereinkommens mit dem Königreiche Sachsen wegen gegenseitiger Freizügigkeit der Pensionen und ähnlichen Bezüge.

Nr. 433. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und der k. k. Obersten Polizeibehörde vom 22. November 1852. Erklärung der „Slovenske Novini“ zu einer amtlichen Zeitung.

Nr. 434. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und der k. k. Obersten Polizeibehörde vom 22. November 1852. Erklärung der „Laibacher Zeitung“ und der „Klagenfurter Zeitung“ zu amtlichen Zeitungen.

Nr. 435. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und der k. k. Obersten Polizeibehörde vom 22. November 1852. Erklärung der „Agramer Zeitung“ zur deutschen amtlichen Zeitung.

Nr. 436. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und der k. k. Obersten Polizeibehörde vom 22. November 1852. Erklärung der „Gazzetta

ufficiale di Venezia“, des „Foglio di Verona“ und der „Gazzetta di Milano“ zu amtlichen Zeitungen.

Nr. 437. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. November 1852. Verbot für die österreichischen Privatvereine, insbesondere für Wohlthätigkeitszwecke Unterstützungsgesuche an auswärtige Souveräne und Glieder auswärtiger Regentenhäuser zu richten.

Nr. 438. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Krain vom 18. December 1852, betreffend die künftige Dotirung der Bezirkscaffen durch Bezirksumlagen.

Laibach, am 31. December 1852.
Vom k. k. Redactionsbureau des Landesgesetzblattes für Krain.

Veränderungen in der k. k. Armee.
Hauptmann Adam Funf, des Infanterie-Reg. Graf Nugent Nr. 30, wurde als Major pensionirt.

Nichtamtlicher Theil.

O e s t e r r e i c h

Triest, 28. December. Wir vernehmen, daß der hiesige Magistrat mit Genehmigung von Seite der k. k. Militärbehörde dem Schiffszimmermann Anton Bacich eine Grundparcette im Campo Marzo zur Bearbeitung der Schiffsmasten abgetreten hat, und er sich vorbehalte, die übrigen Parcetten drei anderen Schiffszimmerleuten auf ihr Ansuchen abzutreten.

Nach einer Mittheilung des k. k. Statthaltereipräsidenten vom 26. October d. J., 3. 2011, wurden wiederholt Individuen aus Dornegg, im politischen Bezirke Adelsberg in Krain, bei Herausgabe von unechten Banknoten à 5 fl. und à 1 fl. angehalten. Die angehaltenen Falsificate à 5 fl. hatten an beiden Ecken statt der Inschriften nur Strichlein, und die Figuren zu beiden Seiten waren dick aufgetragen und etwas verwischt. Hinsichtlich der Falsificate à 1 fl. fehlen bisher nähere Andeutungen (sie sollen aber bei genauerer Prüfung leicht zu erkennen sein. (Tr. Btg.)

Wien, 28. December. Der k. k. österreichische Gesandte in Berlin, Baron Prokesch-Osten, welcher seit Samstag hier weilte, hatte heute eine längere Conferenz mit dem Herrn Minister des Aeußern, Grafen Buol-Schauenstein.

Das im Jahre 1850 für die übrigen Kronländer eingeführte Wechselverfahren tritt mit 1. Jänner 1853 auch für Ungarn und die Nebenländer in Wirksamkeit. Bezüglich dieses Gegenstandes ist die Justizministerialverordnung erlassen, daß in allen Fällen, für welche das Wechselverfahren keine besonderen Vorschriften enthält, die Behörde auch in Wechselstreitigkeiten die neue Civilprozeßordnung zur Richtschnur zu nehmen habe. Besonders wurde bestimmt, daß der summarische Prozeß keine Anwendung zu finden habe, sondern die in dem §. 12 der neuen Civilprozeßordnung erwähnten Abweichungen auch für das Wechselverfahren zu gelten haben.

Die heute erschienene Civil-Jurisdictionsnorm für das lombardisch-venetianische Königreich ist mit der am 15. d. M. für die übrigen Kronländer erschienenen Jurisdictionsnorm beinahe gleichlautend. Abweichend von dieser besser bestimmt §. 49, daß Kläger, welche dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut zum Gegenstande haben, ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers (wenn auch Militär oder Exterritorial) bei dem Provinzial-Tribunale anzubringen sind, wo sich das Gut befindet. §. 56 ist der Wirkungskreis der Handels- und Seegerichte und Senate nach den Bestimmungen des Codice di commercio zu beurtheilen. Eben so sind die Bestimmungen über Majorate und Lehen den Landesverhältnissen entsprechend abgeändert. In Betreff der Berggerichtsbarkeit sind für das lombardisch-venetianische Königreich die für die übrigen Kronländer bestehenden Bestimmungen nicht erlassen. Die Wirksamkeit des Gesetzes beginnt gleichzeitig mit jener der zu organisirenden Präturen und Tribunale.

Das Handelsministerium hat zur Darnach-

achtung angeordnet, daß bei der Beurtheilung der Abgränzung der verschiedenen Gewerbrechte stets die Eigenthümlichkeit der Erzeugnisse des betreffenden Gewerbes und das Rohproduct, welches verarbeitet wird, in Betracht zu ziehen seien, da einerseits jeder Gewerbsmann oder Unternehmer einer freien Beschäftigung das von einem anderen Gewerbe hergestellte Product als Halbfabrikat innerhalb seiner eigenen Gewerbrechte vervollkommen, und zu dem ihm zustehenden Ganzfabricate verarbeiten dürfe, und daß es andererseits jedem concessionirten Gewerbe unbenommen ist, die von ihm kraft seiner Gewerbrechte erzeugten Halbfabrikate in solchen Artikeln zu vervollkommen, deren Hervorbringung im Allgemeinen zu den freien Beschäftigungen gehört. Diese für das Gewerbswesen wichtige Entscheidung wurde durch einen zur Klage gebrachten Fall veranlaßt, in welchem es sich um Umwandlung von rohem Kappenfilz in Filzkappen handelte. Dabei wurde bemerkt, daß auch stets auf die altherkömmlichen, oder durch Justizprivilegien bestätigten Attribute der Gewerbe Rücksicht zu nehmen ist.

Das k. k. Handelsministerium erließ eine Dienstordnung für die der Generaldirection (Section III. des Handelsministeriums) untergeordneten Beamten und Diener. Die Beamten und Diener der Communicationsanstalten werden danach 1. definitiv als Staatsbeamte und Diener, oder 2. provisorisch (zeitlich), oder 3. gegen Dienstvertrag angestellt. Die Bewerber um Anstellungen dürfen in der Regel das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Anstellung von Ausländern darf bloß mit Ministerialbewilligung Statt finden.

Die Pläne zur Erbauung einer Eisenbahn von Bozen bis Verona sind eben vollendet und hohen Orts zur Beschlußfassung vorgelegt worden.

Für die k. k. Kriegsmarine ist der Entwurf eines neuen Exercier-Reglements in Vorschlag gebracht worden. Mit Einführung desselben würden gleichzeitig auch andere die Adjustirung der Marine betreffende Reformen eintreten.

Die definitive Organisation der k. k. Polizeibehörden in den Provinzen des lombardisch-venetianischen Königreichs ist in folgender Weise durchgeführt worden: In Venedig ist eine Polizeidirection; in Verona, Padua, Udine, Vicenza, Treviso, Rovigno und Belluno je ein Polizeicommissariat aufgestellt worden. Venedig wird in 6 Polizeibezirke getheilt, deren jeder ein Polizeicommissariat erhält. In den Gränzposten von Valice und Santa Maria Maddalena werden zwei Polizeicommissariate aufgestellt.

Der Bau des Carlsbader Militärbadhauses schreitet rasch vorwärts, die großartigen Grundmauern sind beinahe vollständig ausgeführt. Der Bau beschäftigt, so lange es die Witterung gestattet, täglich nahe an 200 Arbeiter, und man hofft denselben bis 1854 beenden zu können.

Der „Temesvarer Btg.“ zu Folge wird mit dem nächsten Schuljahre in der Stadt Werschetz eine deutsche katholische Lehrer-Bildungsanstalt mit Beihilfe aus dem ungarischen Studienfonde errichtet werden. Die Stadtgemeinde, die bereits eine Unter-Realschule auf eigene Kosten errichtet, hat auch die Beschaffung der nöthigen Einrichtungstücke und Schulrequisiten für die Präparandie übernommen, und sich nebstbei verpflichtet, dem anzustellenden Lehrer ein angemessenes Quartier oder Quartiergeld und das Holz zur Beheizung der Schule zu verabreichen. Mit dem Lehrinstitute wird die Gemeinde auch eine Gesangs- und Musikschule verbinden.

Am 27. d. M. um halb 1 Uhr Früh verschied Hr. Carl Ernst Jarcke, Commandeur des päpstlichen Ordens des hl. Gregors des Großen, Ritter des großherz. hessischen Ludwig-Ordens erster Classe, und des russisch-kaiserl. St. Stanislausordens zweiter Classe, Doctor der Rechte, kaiserlicher Rath im außerordentlichen Dienste beim Ministerium des Aeußern und des kais. Hauses u. u., nach einer langwierigen schmerzhaften Krankheit und dem Empfang der hl. Sterbsacramente, im 52. Jahre seines thatenreichen Lebens.

In Lambsheim ist in der Nacht vom 20. Dec. Carl Geib, der Nestor der pfälzischen Dichter, im Alter von 76 Jahren gestorben.

Am 21. December wurde in Frankfurt ein großer Gaunerstreich verübt. Zwei elegant gekleidete Herren miethen sich als Fremde in dem Gasthause „zum Laudsberg“ zwei neben einander liegende Zimmer. Der eine derselben ging Nachmittags in einen der ersten Gold- und Juwelenläden auf der Zeil, und suchte sich in demselben für 2123 fl. 13 fr. Goldwaren aus. Derselbe bat nun den Eigenthümer des Ladens, ihm in den Gasthof zu folgen, um das Geschäft auf seinem Zimmer abzuschließen, und die Zahlung in Empfang zu nehmen. Dort angelangt, zieht der Fremde, nachdem er mit dem Juwelier um die Preise einig geworden war, die Schublade einer wider der Wand des andern Zimmers stehende Commode auf, und zeigt ein Kästchen mit preussischen Cassen-Anweisungen. Auf die Frage, wie hoch der Verkäufer die Thalerscheine annehme, erfolgte die Antwort: zu 1 fl. 45 Kr. und nicht höher. „Nun, da gebe ich Ihnen lieber Silber!“ lautete die Antwort des Fremden; dieser legte das Kästchen mit dem Papiergelde, so wie das mit den Schmucksachen, in die Commode, schloß zu und legte den Schlüssel auf dieselbe. Der Fremde bat nun den Juwelier, einige Augenblicke Platz zu nehmen, indem er nur aus dem anderen Zimmer Silbergeld holen wolle. Der Goldarbeiter wartet und wartet, aber der Fremde kam mit dem Gelde nicht wieder zum Vorschein. Jener machte nun die Thür des Zimmers auf, und fand zu seinem größten Schrecken nicht allein Niemanden in demselben, sondern auch ein großes Loch in der Wand. Nach näherer Untersuchung stellte es sich heraus, daß die Gauner vorher ein Loch in die Rückseite der Commode und der Wand gemacht hatten, und während der Eine die beiden Kästchen in die Schublade einschloß, dieselben gleich von dem Zweiten in dem andern Zimmer herausgenommen wurden.

* **Wien**, 29. December. Das unlängst verbreitete Gerücht, man habe zu Neapel ein gegen das Leben Sr. M. des Königs gerichtetes Complot entdeckt, wird in einer neapolitanischen Correspondenz des gewöhnlich gut unterrichteten „Mediterraneo“ für ganz und gar aus der Luft gegriffen erklärt.

* Die „Breslauer Zeitungen“ enthalten folgende Bekanntmachung: „Die auf amellichem Wege Statt gehabte technische Untersuchung der sogenannten Revalente arabica hat ergeben, daß diese Substanz in ihren Hauptbestandtheilen eine Mischung von Linsen- und Bohnenmehl ist, bei welcher sich auch ein Zusatz von Mais befindet.“

Nachdem dieses angebliche Heilmittel auch in unseren Zeitungen marktchreierisch empfohlen worden ist, so verdient das bereits zu Breslau gewonnene Ergebniss im weitesten Kreise verbreitet zu werden.

Deutschland.

Berlin, 26. December. Der „Staatsanzeiger“ enthält eine statistische Nachweisung von dem gegenwärtigen Stande der landwirthschaftlichen Vereine in den k. preussischen Staaten, nach den vom k. Landes-Deconomiecollegium veranlaßten Zusammenstellungen. Darnach bestehen in Preußen, incl. Hohenzollern, zur Zeit 361 Vereine, die zusammen 545 Ehren-, 148 correspondirende u. und etwa 29.650 wirkliche Mitglieder zählen. Von den letzteren werden, nach einer ungefähren Berechnung, an Eintrittsgeldern u. und fixirten Beiträgen jährlich überhaupt 45.250 Thlr., also nahe 45.300 Thlr. zu landwirthschaftlichen Zwecken aufgebracht und gemeinnützig verwendet.

Der Cultusminister v. Raumer hatte in seinem Ministerium einen neuen Gesetzentwurf über die Art und Weise der Ablösung der an kirchliche Institute zu entrichtenden Leistungen ausarbeiten lassen, und denselben, behufs Vorlage vor die Kammern, in das Staatsministerium gebracht. Dieses ist indessen nicht in der Lage gewesen, dem v. Raumer'schen Entwurfe beitreten zu können, und wird der Cultusminister zur anderweiten Ausarbeitung eines solchen schreiten.

Zur Ergänzung der Nachricht über die Absichten des Handelsministers in Betreff jugendlicher Fabrikarbeiter wird dem „E. B.“ mitgetheilt, daß bereits vor einiger Zeit der Handelsminister mit dem Minister des Cultus und der Unterrichtsangelegenheiten übereingekommen ist, auf die Errichtung und Unter-

haltung von Fabriksschulen mit größter Strenge zu achten. Nach dem im Jahre 1839 ergangenen Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken sollen Fabrikherren, welche Kinder zwischen dem neunten und sechszehnten Lebensjahre beschäftigen, genügende Schulen für dieselben einrichten. Statt solcher wurden häufig nur mangelnde Nachhilfsanstalten hergestellt, welche einen regelmäßigen Unterricht nicht zu gewahren und zu ersetzen im Stande sind. Die Minister haben sich deshalb vereinigt, darauf zu halten, daß der Unterricht in den Fabriksschulen nicht nur auf alle Fächer des gewöhnlichen Schulunterrichts ausgedehnt, sondern daß demselben in der Regel auch eben so viel Zeit täglich gewidmet werde, als in den Ortschaften geschieht.

Stettin, 18. December. Nach einem Beschluß des hiesigen Kreisgerichts soll der Kriegsschooner, dessen Bau durch freiwillige Beiträge im J. 1849 hier begonnen wurde, der aber noch heute unvollendet hier auf dem Stapel steht, am 3. Februar k. J. an den Meistbietenden verkauft werden.

Belgien.

Brüssel, 22. December. Der Minister des Auswärtigen theilte der Kammer in geheimer Sitzung mit, daß der Vertrag mit dem Zollverein so eben verlängert worden sei.

Der Act wegen einstweiliger Verlängerung der Uebereinkunft, der am 16. December zu Berlin von Herrn Rothomb und Herrn von Manteuffel unterzeichnet ward, ist in Form einer Erklärung abgefaßt, welche bestimmt, daß bis zum 20. December 1853 jede der abschließenden Parteien berechtigt sein wird, die am 20. Februar 1853 zwischen Belgien und dem Zollverein abgeschlossene Uebereinkunft zu kündigen, und daß die Wirkungen dieser Uebereinkunft vier Wochen nach der Kündigung aufhören sollen.

Der „Moniteur“ publicirt das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Beleidigungen (offenses) gegen die fremden Staatsoberhäupter. Die Hauptbestimmungen desselben sind: Wer durch Schriften, Placate oder irgend welche Embleme, die affichirt, verkauft oder öffentlich ausgestellt werden, sich der Beleidigung gegen die Personen der fremden Souveraine oder Staatsoberhäupter schuldig macht oder böswillig ihre Autorität angreift, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren und mit einer Geldstrafe von 100 Fr. bis zu 2000 Fr. bestraft; im Wiederholungsfalle kann ihm die Ausübung aller oder eines Theils der im Art. 42 des Code penale bezeichneten Rechte mindestens auf 2 und höchstens auf 5 Jahre entzogen werden. Die Verfolgung findet nur Statt auf die Forderung des Repräsentanten des Souverains oder Staatsoberhauptes, der sich beleidigt hält. Die Beleidigungen sind verjährt nach 3 Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo sie begangen sind.

Frankreich.

Paris, 23. December. Das Project wegen der Modificationen der Verfassung, wie es dem Senate gegenwärtig zur Abstimmung vorliegt, lautet mit den Zusätzen und Abänderungen, welche die Vorlage in ihrer ursprünglichen Gestalt erlitten hat, folgendermaßen:

Artikel 1. Der Kaiser hat das Recht, zu begnadigen und zu amnestiren. — Art. 2. Der Kaiser präsidirt, wenn er es für angemessen hält, dem Senate und dem Staatsrath. — Art. 3. Die kraft Artikel 6 der Verfassung abgeschlossenen Handelsverträge haben Gesetzeskraft hinsichtlich der darin festgesetzten Tarifabänderungen. — Art. 4. Alle gemeinnützigen Arbeiten, ganz vornehmlich aber die in Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 1832 und in Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 erwähnten, sowie alle Unternehmungen von allgemeinem Interesse werden durch kaiserliche Decrete verfügt und autorisirt. Diese Decrete werden in der zur Regelung der öffentlichen Verwaltung vorgeschriebenen Form abgefaßt. Die Credite, welche für solchergestalt autorisirte Arbeiten und Unternehmungen zu verwenden sind, werden in der für die außerordentlichen Credite vorgeschriebenen Form eröffnet und dem gesetzgebenden Körper in seiner nächsten Session vorgelegt. Nichts desto weniger muß, wenn diese Arbeiten und Unternehmungen

Verbindlichkeiten oder Subsidien des Staatsschatzes zur Bedingung haben, der Credit, ehe er zur Ausführung kommt, durch ein Gesetz bewilligt werden. Wenn es sich um Arbeiten handelt, die auf Staatsrechnung ausgeführt werden und nicht der Art sind, daß dabei Concessionserteilungen zur Sprache kommen, so können die Credite in dringlichen Fällen in der für die außerordentlichen Credite vorgeschriebenen Form eröffnet werden. Diese Credite werden dem gesetzgebenden Körper in seiner nächsten Session vorgelegt werden. — Art. 5. Die Bestimmungen des organischen Decrets vom 22. März 1832 können durch kaiserliche Decrete abgeändert werden. — Art. 6. Die eventuell zur Erbfolge berufenen Mitglieder der kaiserlichen Familie und ihre Nachkommen sind französische Prinzen. Der älteste Sohn des Kaisers führt den Titel kaiserlicher Prinz. — Art. 7. Die französischen Prinzen sind Mitglieder des Senats und des Staatsraths, sobald sie das Alter von 18 Jahren erreicht haben. Sie können daselbst nur mit Einwilligung des Kaisers ihren Sitz einnehmen. — Artikel 8. Die Civilstandsacten der kaiserlichen Familie werden von dem Staatsminister entgegengenommen, und auf einen Befehl des Kaisers hin dem Senat übergeben, welcher sie in seine Register eintragen läßt und in seinem Archiv aufbewahrt. — Art. 9. Die Dotation der Krone und die Civilliste werden für die Dauer jeder Regierung durch ein Senatusconsultum geregelt. — Art. 10. Die Zahl der direct vom Kaiser ernannten Senatoren darf über 150 nicht hinausgehen. — Art. 11. Eine jährliche und lebenslängliche Dotation von 30.000 Fr. ist mit der Würde eines Senators verbunden. — Art. 12. Das Budget der Ausgaben wird dem gesetzgebenden Körper mit seinen Unterabtheilungen, nach Capiteln und nach Artikeln mitgetheilt. Es wird nach den Ministerien votirt. Die Vertheilung des für jedes Ministerium bewilligten Credits nach Capiteln wird durch ein im Staatsrath erlassenes Decret des Kaisers geregelt. Specielle Decrete, auf gleiche Weise erlassen, können Uebertragungen von einem Capitel auf das andere autorisiren. Diese Anordnung ist anwendbar auf das Budget von 1853. — Art. 13. Der durch Artikel 42 der Verfassung vorgeschriebene Rechenschaftsbericht wird vor seiner Veröffentlichung einer Commission, bestehend aus dem Präsidenten des gesetzgebenden Körpers und den Präsidenten der einzelnen Bureaux, zur Prüfung überwiesen. Sind die Meinungen getheilt, so entscheidet die Stimme des Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung. Der Sitzungsbericht, welcher in der Versammlung verlesen wird, constatirt bloß das Verfahren und die Abstimmung des gesetzgebenden Körpers. — Art. 14. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers erhalten eine Entschädigung, die auf 2500 Fr. monatlich für die Dauer jeder ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung bestimmt ist. — Art. 15. (Neu hinzugekommen.) Generale, welche zur Reserve abgestellt sind, können Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sein; sie werden als entlassen betrachtet, wenn sie im activen Dienste verwendet werden. — Art. 16. (Früher Artikel 15.) Der Eid, welcher durch Art. 14 der Verfassung vorgeschrieben ist, wird in folgender Weise geleistet: „Ich schwöre Gehorsam der Verfassung und Treue dem Kaiser!“ — Art. 17. (Fr. Art. 16.) Die Artikel 2, 9, 11, 15—19, 22 und 37 der Verfassung vom 14. Januar 1832 sind aufgehoben.

Telegraphische Depesche.

* **Turin**, 26. December. Die Zurücknahme des Ehegesetzes hat die größte Sensation bewirkt, und man spricht allgemein von bevorstehenden, wichtigen Umgestaltungen im hiesigen Regierungssysteme. Der Exminister d'Azeglio lebt in der größten Zurückgezogenheit; er beschäftigt sich mit der Landschaftsmalerei, und hat bereits mehrere Bestellungen hoher Personen in diesem Genre effectuirt. Advocat Buffa ist zum Generalintendanten von Genua ernannt worden. Die Abgeordnetenkammer hat in ihrer letzten Sitzung den Gesetzentwurf über die Organisirung der Centralverwaltung discutirt; 4 Artikel desselben wurden der Commission zur Umarbeitung zurückgemittelt. Der Abgeordnete Salmour hat den Bericht über das Ausgabenbudget der königlichen Marine für 1853 gestatet.

Rustum Pascha's Einzug in Chartum.

Ein Anfangs Mai d. J. von Chartum angelangtes Schreiben des österreichischen Viceconsuls Dr. Reitz meldet Nachstehendes: Am 28. Februar ist der neue Gouverneur von Sudan, Rustum Pascha, hier eingetroffen. — Als seine mit vielen Flaggen ausgeschmückte Dahabia und die Barke seines Gefolges vom Nile in den blauen Fluß eingelaufen waren, verhinderte der heftige Nordostwind den Gebrauch der Segel und die Barken wurden an's linke Ufer getrieben. Latif Pascha und ich, von Rasch Bey, Tahil Effendi und vielen Großen des Landes, sowie von den gerade hier anwesenden Araber-Häuptlingen der Schukorieh, Hadendra und Bisharin begleitet, begaben uns vor den Palast der Hafindarie, um die Ankunft der Barken zu erwarten und den neuen Generalgouverneur zu begrüßen. Eine zahllose Menschenmenge im buntesten Gemische von Türken, Europäern, Tscherkessen, Annanen, Griechen, Arabern, Aegyptiern, Landesbewohnern, Abyssinern, Sclaven von Toggale, Gebel, Dul, Darsur etc., verhielten sich wie üblich, nur mit dem Khabab bekleideten Mädchen wogte zwischen der langen Kaiserreihe und dem blauen, in weißen Wellen schäumenden Strome. — Latif Pascha, gegen die beim Gouverneurwechsel bestehende Sitte, wollte dem neuen Pascha durchaus nicht entgegenfahren; als ich ihn übergegens erklärte, ich würde eine Barke bestiegen, um Rustum Pascha zu bewillkommen, entschloß er sich, mich zu begleiten und ich schickte augenblicklich meinen Kavass zu Herrn Provicar Dr. Knobler mit der Bitte, seine kleine Barke zu unserer Verfügung zu stellen. Von dem oben beschriebenen Gefolge begleitet kamen wir im Garten der Mission an und bestiegen das kleine Fahrzeug, dessen österr. Flagge im frischen Winde munter wehte. Noch vor wenigen Monaten hatte Latif Pascha eifrig gegen das Aufhissen fremder Flaggen auf den den weißen und blauen Fluß befahrenden Barken mit mir gestritten, und seine Feinde betrachteten es als einen neuen Triumph, daß ich den stolzen Latif jetzt unter kaiserlicher Flagge dem neuen Gouverneur entgegenführte.

Als man dem Rustum Pascha die Nachricht brachte, Latif Pascha komme ihm entgegen, wollte er seine eben durch mehr als hundert Matrosen an der Leine in Bewegung gesetzte Dahabia nicht anhalten lassen; da man ihn aber bemerkte, daß auch ich am Bord der Barke mich befand, ließ er so gleich anlegen, stieg an's Land und wir hießen ihn willkommen. Dem Latif Pascha, dem ich den Vortritt ließ, obgleich Rustum direct auf mich zuging, umarmte er ziemlich kalt und ohne mit ihm zu reden, mich aber herzlich, indem er sich auf's Freundlichste mit mir unterhielt und meine Hand nicht los ließ, während wir ihn auf seine Dahabia begleiteten. Da jedoch der Gegenwind zu stark war, so gingen wir insgesammt wieder an's Land und bestiegen die unterdessen herbeigebrachten Hengste. Eine Masse von Kamehl-, Maulthier- und Eselreitern folgte uns und so hielt der neue Generalgouverneur — Latif Pascha zu seiner Linken, ich zu seiner Rechten — einen für den Sudan glänzenden Einzug in die von dem freundigen Lu-lu-lu der Weiber in allen Straßen widerhallende Stadt, die wir von Westen nach Osten bis zum Regierungspalaste durchritten; während wir durch ein von zwei Compagnien schwarzer Soldaten gebildetes Spalier passirten, gaben sieben Feldstücke ihre donnernden Salven. In dem mit den Bildnissen Abdul-Meschid's und Mehmed Ali's verzierten Empfangssaale angelangt, ließen wir uns auf dem großen Divan nieder, wo sogleich Cibuffs servirt wurden. Der Gouverneur der Provinz Chartum, der Renegat Achmet Bey, machte den Ceremonienmeister und ließ zuerst den Kadi mit dem Musti und den Ulema's eintreten; Latif Pascha stellte einen nach dem andern dem neuen Generalgouverneur vor. Nachdem diese abgetreten, wurden die großen Araberhäuptlinge vorgelassen; darauf

kamen die vornehmen türkischen Officiere, alle in großer Uniform; dann die Schems der verschiedenen Kaufleute — der türkischen, arabischen, chartumer, kordofaner etc. Ihnen folgte das Radicat- Uebel des Sudans; die Bureaucratie, die Schreiber der Hafindarie, der Muderie, des Mekeme und der verschiedenen Militärdivane; Alle verschmigte Koptengesichter mit kriechender Miene. Der Anblick dieser gesammten privilegierten, im ganzen Sudan gefürchteten und verwünschten Diebsbande machte auf mich einen um so wehmüthigern Eindruck, als dieselbe nicht nur den Interessen des armen Volkes nachtheilig ist, sondern auch den christlichen Namen, den sie führt, auf beleidigende Weise brandmarkt.

Nach Beendigung der Präsentation begleitete ich die beiden Pascha's bei Besichtigung der verschiedenen Abtheilungen des von Latif Pascha neu erbauten Regierungspalastes, in welchem die Divane der Hafindarie, der Muderie, des Kadi und Musti vereinigt sind. Zur Mittagstafel waren außer mir nur Achmet Bey, Gouverneur von Chartum, Don Mus Aga, Hussein Aga, alte Chefs der irregulären Reiterei und Rasch Bey geladen.

Am 2. März, nachdem der Firman des Rustum Pascha durch den Kadi vorgelesen worden war, habe ich demselben den hochwürdigen apostolischen Provicar Herrn Dr. Knobler, nebst einigen unserer besseren Schutzbehoblenen vorgestellt.

Am 6. März gab ich dem Latif Pascha das Abschiedsfest. Im großen, mit der kaiserl. österreichischen Flagge ausgeschmückten und illuminirten Gartensaale des Consulatgebäudes ward ein gewähltes Abendessen eingenommen, bei dem Latif und Rustum Pascha den Vorsitz führten und zu dem nach der von mir dem Latif Pascha überlassenen Bestimmung Herr Dr. Knobler nebst 7 Bey's und Effendi's geladen waren. Latif Pascha brachte auf mein Wohl einen Toast aus, den ich mit folgenden Ausdrücken erwiderte: „Für den mir von Sr. Excellenz Latif Pascha ausgebrachten Toast sage ich meinen verbindlichsten Dank; er ist mir ein erneuertes freundschaftliches Zeichen, daß Latif Pascha auch bei seiner Abreise dieselben freundschaftlichen Gesinnungen für mich hegt, die uns besonders in den letzten Monaten in heiterer Eintracht mit einander leben ließen. — Wir Alle, die wir hier versammelt sind, gehören verschiedenen Ländern und Stämmen an; aber gewiß schlagen für jeden von uns liebende Herzen im theueren Vaterlande, die mit banger Sorge unser Geschick in dem mysteriösen und unheimlichen Lande der Schwarzen verfolgen. In diesem Lande nun sind Wir Alle Fremdlinge, durch Farbe, Intelligenz und Gesittung von dessen Einwohnern verschieden. Wir Fremde stehen darum hier einander näher; der Unterschied der Religion darf uns nicht hindern, uns're guten Eigenschaften gegenseitig anzuerkennen und in Eintracht zusammen zu leben. Ich für meinen Theil kenne hier nur 2 Classen von Menschen: eine gute, welche den vom gütigen Allvater jedem Menschen ohne Unterschied seiner Religion verliehenen Eigenschaften, der Verunft und dem Gewissen Gehör gibt, und eine schlechte, die dieß nicht thut. Ich werde immer Freund der guten sein und die schlechten mit Nachdruck ferne von mir zu halten wissen. Darum Eintracht zwischen allen Guten!“

„Die Abreise des Latif Pascha, mit dem ich in Eintracht lebte, betrübt mich; jedoch, indem ich hoffe, daß dieß Princip der Harmonie auch ferner zwischen dem kais. Consulate und der hiesigen Regierung zum Besten beider Autoritäten und ihrer Administration festgehalten wird, begrüße ich zugleich freudig die Ankunft Sr. Excellenz Rustum Pascha's. Darum leere ich mein Glas auf das Wohl der beiden hohen Gäste! Latif Pascha und Rustum Pascha leben hoch!“

Die Militärmusik stiel in diesen vom Beifalle der Anwesenden begleiteten Toast ein.

Darauf brachte Rustum Pascha ein Begehoch auf den Sultan Abdul-Meschid aus.

Nach aufgehobener Tafel führte ich die Gäste auf die Terrasse vor dem Empfangssaale, um von da das vorbereitete Feuerwerk losbrennen zu sehen. Die heitere Gesellschaft blieb bis gegen Mitternacht beisammen. (Eriest. Btg.)

Miscellen.

(Was die langen Kleider für Unglück anrichten können.) Die in Paris sehr beliebte Schauspielerin Saint-Hilaire, welche kürzlich einmal nach Saint-Germain mit der Eisenbahn fuhr, war, nachdem sie an dem Orte ihrer Bestimmung angekommen, ausgestiegen und in der Nähe des Waggons, wo sie von einer Freundin erwartet wurde, im Gespräche stehen geblieben, ohne zu bemerken, daß der Saum ihres langen Schleppkleides von der Thüre des Coupés bei dem Hintersichzuschlagen eingeklemmt worden war. Als nun der Zug anrückte, um weiter zu gehen, ward sie plötzlich wie von einer unsichtbaren Macht zu Boden gerissen und an diesem eine ziemlich lange Strecke geschleift, und zwar so, daß sie jeden Augenblick in der Gefahr war, vom Perron herab auf die Schienen gerissen zu werden. Der Zug ging so rasch und so lärmend weiter, daß das Geschrei der Unglücklichen und der Zuhilfeeilenden gar nicht gehört und die Erstere nur wie durch ein Wunder durch das endliche Herausfahren des Saumes aus der Thüripalte gerettet wurde. Alles Lob verdient das Werk der Schneiderin, denn wie man schreibt, war das Kleid so fest genäht, daß bei dem ganzen Anfälle nicht eine einzige Falte ausriß, und selbst der eingeklemmte Saum nicht den geringsten Schaden aufwies.

(Treue einer Hyäne.) Henri Berthoud erzählt im „Pariser Monteur“, er habe in Algier eine junge Hyäne zum Geschenk erhalten und dieselbe sich groß gezogen. Das Thier habe sich, einem Hunde gleich, an ihn gewöhnt und sei ihm auf Schritt und Tritt gefolgt, stets sein Begleiter, und auf größeren Ausflügen sogar sein Führer gewesen. Die Hyäne habe nie die Spur des Weges verloren, und sich, wenn er sich auch verirrt, stets zurecht gefunden. Auf jede Gefahr machte das Thier ihn aufmerksam; begegnete ihnen ein Araber, so verkroch sich die Hyäne mit hochgestraubten Haaren zähnefletschend zwischen seinen Weinen, den Herannahenden fest im Auge haltend, bis er vorüber war und den gewöhnlichen Gruß gewechselt hatte. Herr Berthoud machte einst mit seiner Hyäne einen Ausflug in die Wüste. Er wagte sich zu weit; bald war sein Trinkvorrath verzehret; unter sich glühend heißen Sand, über dem kein Athemzug wehte, über sich Afrika's brennende Sonne. Die Erschöpfung wurde mit jeder Secunde größer, und endlich brach er entkräftet zusammen, sich am Ende seiner Tage wägend; denn wer sollte ihm in dem endlosen Sandmeere Hilfe, Labung bringen? Die treue Hyäne umging ihn schnüffelnd und rannte plötzlich auf und davon. Nach zehn, für den Verschmachtenden ewig langen Minuten, kehrte das Thier in raschen Sätzen zurück. Sein Haar war naßfeucht, wie auch der Kopf. Beschäftigt leckte es Hände und Gesicht seines Herrn, wodurch dieser so weit zu sich kam, daß er sich der nun in der Richtung, woher sie gekommen, forteilenden Hyäne nachschleppen konnte. Wenn er erschöpft stehen blieb, hielt auch die Hyäne still. Endlich kamen sie an eine frisch aufgescharrte Grube, zu der die Hyäne eilte, Berthoud fand aber kein Wasser in derselben. Die Hyäne, die Schnauze am Boden, suchte jetzt im Kreise umher und fing nach einiger Zeit mit freudigem Knurren an zu scharren. Das Knurren wurde immer lauter, und siehe da — die Grube füllte sich mit Wasser. Der Verschmachtende labte sich, wusch sich Gesicht Brust und Hände, und erquickte sich in so weit, daß er den Heimweg antreten konnte und glücklich nach Hause kam. Wie treu die Hyäne auch ihrem Herrn zugehan war, ihren Instinct verlor sie nie; denn so wie sie ein Laß witterte, konnte sie der Lockung nicht widerstehen. Tage lang blieb sie auf solchen Streifzügen, kam aber stets wieder, bis sie zuletzt von einem Panther so arg verwundet wurde, daß sie in wenigen Tagen verendete.

3. 1828. (1) Nr. 6049.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sei mit Bescheide 16. December 1852, Z. 6049, in die executive Feilbietung der, dem Anton und Maria Poniquar von Statenek gehörigen, im vormaligen Herrschaft Reifnitzer Grundbuche sub Ub.-Fol. 641 erscheinenden Realität in Statenek, Nr. 16, wegen der Ursula Modiz von Vinoschitsch, dem Mitbesitzer Anton Poniquar schuldigen 20 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 23. Jänner, die zweite auf den 22. Februar und die dritte auf den 29. März 1853, jedesmal früh um 10 Uhr im Orte Statenek mit dem Besatze angeordnet worden, daß die Realität bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerte pr. 746 fl. 20 kr. hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchecontract, das Schätzungprotocoll und die Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz am 16. December 1852.

3. 1835. (1) Nr. 4927.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Großlaschitsch als Realoffiziant wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Executionssache des Anton Bouschin von Gorenabaz, Bezirkes Reifnitz, gegen Gregor Perjatel von Staterep, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vdo. 3. September 1851, Z. 3158, noch schuldigen 31 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, in Staterep Nr. 2 liegenden, im vormaligen Grundbuche Ortenegg sub Ub. Nr. 80. vollkommenen, gerichtlich auf 767 fl. 55 kr. bewerteten 1/2 Hube bewilliget, und es seien zu deren Vornahme die Feilbietungstagfahrungen auf den 22. Jänner, den 21. Februar und den 21. März k. J., jedesmal von 9-12 Uhr in loco der Realität mit dem Besatze angeordnet worden, daß obige Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber unter demselben werde hintangegeben werden.

Das Schätzungprotocoll, der Grundbuchecontract und die Executionsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Großlaschitsch am 24. October 1852.

3. 1834. (1) Nr. 4335.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen wird bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Strach aus Tschaboj, gegen Anton Kern von Sello bei Rudega, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 14. Februar 1852, Z. 651, schuldigen 55 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Executen gehörigen, auf 948 fl. 10 kr. geschätzten, dem Grundbuche der Herrschaft Neudag sub Act. Nr. 124 erliegenden Hube gewilliget und hiesu drei Termine, u. z. auf den 31. Jänner, 28. Februar und 31. März 1853, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietungsfahrt um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Wo überaus den Kauflustigen freisteht, die vorgedachten Executionsbedingungen, wie auch die Schätzung in der diesgerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Abschriften davon zu verlanen.

Treffen am 10. December 1852.

3. 1837. (2)

Angel-Fischerei

im Laibachflusse von der Oberlaibacher-Brücke bis zur Laibacher Casern-Brücke, in der Ilzka und im Kleingraben kann von Jedermann beliebig ausgeübt werden. Diese Fischerei zerfällt in die Klein- und in die Großangelfischerei; bei der ersten wird nur mit der Stockschnur, bei der Letztern aber nebst der Stock- auch mit der Seeschnur gefischt. Die Licenzen hiefür können bei der gefertigten Commende gelöst werden; für die Kleinfischerei ist jährlich 1 fl. 20 kr. und für die Großfischerei 2 fl. zu bezahlen.

Verwaltungsamt der deutschen Didsen ritterl. Commende. Laibach am 28. December 1852.

Der Commende-Verwalter:
Michael Prägl.

3. 1838. (1)

K. k. ausschließendes

neuerfundene

Anatherin

von J. G.



Privilegium auf das

allgemein beliebte

Mundwasser

Popp,

Zahnarzt in Wien, Stadt, Goldschmidgasse, Eckhaus vom Peter Nr. 604, ordinirt täglich in seiner Wohnung von 9 Uhr Früh bis 5 Uhr Abends in allen Mundkrankheiten, operirt und applicirt alle Arten künstlicher Zähne und Gebisse.

Die Niederlage hiervon ist in Laibach bei Herrn Alois Kaisell, „zum Feldmarschall Grafen Radetzky.“

Daß ich durch die Behandlung des Herrn Zahnarztes Popp in Wien, so wie durch den Gebrauch seines rühmlichst bekannten Anatherin Mundwassers, gegen mein seit mehreren Jahren krankes Zahnfleisch, dadurch viele lockere Zähne, wodurch ich viele verlor, wobei ich weder etwas Warmes noch Kaltes im Munde vertragen konnte, welches sich immer vermehrte; ich versuchte dieses Mittel, so wie auch der umsichtigen Behandlung des genannten Herrn Zahnarztes danke ich die gewünschte Heilung, welches ich öffentlich bezeuge, aus wahrer Menschenliebe für viele mit ähnlichen Uebeln Behaftete. J. G. Gross m. p., Landmann aus Oberungarn.

Die vortreffliche Wirkung des Anatherin Mundwassers anerkennend, kann ich nicht unterlassen, allgemein darauf aufmerksam zu machen, daß dasselbe eines der vorzüglichsten Mittel ist, welches wohlthätig für Zähne als Zahnfleisch wirkt, und ungeschweht Jedermann benützen soll, dem um die längere Erhaltung derselben zu thun ist.

K. v. K e c h e n m. p.,
k. k. Ministerialrätthin.

Für alle Menschen! Jung und Alt!

Höchst wichtig ist es für jeden Menschen, gute und brauchbare Zähne im Munde zu haben, daher wir für die Erhaltung derselben nie genug thun können!

Kann man z. B. die Speisen wegen Mangel an guten Zähnen nicht gehörig kauen, so bekommt der Magen schwer zu verdauende Nahrung, und wird mit der Zeit verdauungsunfähig, von welchem dann auch die meisten Krankheiten hervorgehen, und leider achten die Menschen nur zu wenig auf diesen wichtigen Bestandtheil ihres Körpers „die Zähne.“ Um die Zähne vor jedem Angriff zu wahren, ist es hauptsächlich notwendig, das Zahnfleisch im gesunden Zustande zu erhalten, daher ich das an mir selbst erprobte, vom Herrn Zahnarzt **J. G. Popp** in Wien neu erfundene k. k. priv. „**Anatherin-Mundwasser**“ mit gutem Gewissen Jedermann (besonders mit krankem Zahnfleisch Behafteten) auf's Warmste empfehlen kann, und bin fest überzeugt, daß Jeder, der dieses Wasser einmal gebraucht, sich im Wiederholungsfall nur desselben wieder bedienen wird. Allen Aeltern, Lehrern und Erziehern kann ich nur auf's Dringendste rathen, ihren Kindern und Schülern möglich viel das Reinhalten ihrer Zähne vor allen andern Dingen schon in der Jugend einzuschärfen, wodurch sie dann als Erwachsene vielem Schmerz und mancher Krankheit sicher entgehen werden!

Von einem unparteiischen Menschenfreund.

Die Niederlage dieses Mundwassers befindet sich in Laibach bei Herrn Alois Kaisell, „zum Feldmarschall Grafen Radetzky.“

In Klagenfurt bei Herrn Anton Morre.

Ein Flacon sammt Gebrauchs-Anweisung kostet 1 fl. 20 kr.

3. 1802. (3)

Anzeige.

Von dem löblichen Stadtmagistrate hieselbst ist mir die Befugniß ertheilt worden, neben der bisherigen Galanterie- und Lederwaren-Erzeugung, auch das Geschäft der eigentlichen Buchbinderei zu betreiben.

Indem ich daher bemerke, daß ich mein bisheriges Geschäft ganz unverändert fortführe, empfehle ich mich Einem hochgeehrten Publikum ganz ergebenst zur Aufertigung aller und jeder, in das Geschäft der Buchbinderei einschlagenden Gegenstände, vorzüglich auch mit französischen- und Wiener Einbänden, und werde alle Arbeiten eben so elegant, prompt und billig liefern, wie dieß in meinem bisherigen Geschäfte geschehen ist. Zugleich empfehle ich die Triester und Hamburger Art des Einbindens der **Handlungsbücher** und **Protocollbücher** mit **Sprungrück**en, auf welche ich gleichfalls eingeebnet bin.

Emil Dzinski,

Buchbinder-Meister und Galanteriewaren-Erzeuger.
(Congressplatz- und Theatergassen-Ecke, Eingang gassenseits.)

3. 1715. (3)

Neue Bearbeitung des seit Jahren im Buchhandel vergriffenen Werkes:

Der Mensch!

Heranreifend in seinem Geschlecht.

2 Bde. mit feinen Abbild. broch. 1 fl.

Octav. 1853. Ed. Ludewig's Verlag in Prag.

Erster Band.

Der Jüngling!

Practische Darstellung der vernünftigsten, auf naturgemäße Grundsätze gestützten physischen und moralischen Behandlung des Jünglings bis zu seiner Pubertät und reifen Mannbarkeit; nebst **Benennungsvorschriften** gegen das andere Geschlecht.

Von **Dr. J. C. Sillienbrunn.**

Mit Fendruck-Gemälde.

1853. In Umschlag. 30 kr.

Vorräthig bei **Johann Giontini** in Laibach.

Zweiter Band.

Die Jungfrau!

Practische Darstellung der vernünftigsten, auf naturgemäße Grundsätze gestützten physischen und moralischen Behandlung der Jungfrau von ihrer Entföhung und Geburt an bis zu den Jahren der Pubertät.

Von

Dr. J. C. Sillienbrunn.

Mit Fendruck-Gemälde.

1853. In Umschlag. 30 kr.